35. Jahrgang | 1. Ausgabe 2023

UK|FUK BB *aktuell*

Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Erste Hilfe

UK|FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

Impressum:

Ausgabe: 1/2023
UK|FUK BB aktuell – Das Mitteilungsblatt der Unfallkasse und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg
PF 1113
15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335/5216-0
Telefax: 0335/5216-111
E-Mail: presse@ukbb.de

Verantwortlich:
Geschäftsführer Dr. Nikolaus Wrage

Redaktion:
Peter Kilian Hartmann, Manuela Hille

Redaktionsbeirat in alphabetischer Reihenfolge:
Anika Hauke, Christoph Koslowska-Lippold, Isabell Lindow, Cathleen Positzki, Andreas Scheele

Bildnachweis: Titelbild © benjaminnolte - stock.adobe.com, S. 3 © M. Hille - UKBB, S. 5 © DGUV, S. 6 © DGUV, S. 7 © DGUV; © bgw-online.de, S. 8 © DGUV, S. 9 © robertkoczera - stock.adobe.com, S. 10 © Photographee.eu - stock.adobe.com, S. 11 © DGUV, S. 12 © UKBB, S. 13 - S. 16 © DGUV, S. 17 © ergey Novikov - stock.adobe.com, S. 18 © Universum Verlag, S. 19 © rh2010 - stock.adobe.com, S. 20 UKBB, S. 21 © service-portal-unfallversicherung.dguv.de, S. 22 © Wolfgang Bellwinkel - DGUV, S. 23 © Florian Crivellaro - DGUV, S. 24 © DGUV – BC Verlag, S. 25 © magele-picture - stock.adobe.com, S. 26 © P. K. Hartmann - UKBB, S. 27 © DGUV, S. 28 © UKBB

Herstellung:
Schlaubetal-Druck Kühl OHG, Mixdorfer Straße 1, 15299 Müllrose
Nachdruck oder Vervielfältigung nur mit Zustimmung der Redaktion und Quellenangabe.

Liebe Leser_innen,

in diesem Jahr feiern wir 30 Jahre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg. Wir sind mächtig stolz auf die vergangenen Jahre und blicken, dank der engagierten Selbstverwalter_innen und dem ausgezeichneten Netzwerk, zuversichtlich in die Zukunft.

Für 2023 haben wir uns vorgenommen, jede Ausgabe unseres Mitteilungsblattes mit einem Hauptthema zu versehen. Für die erste Veröffentlichung wählten wir die „Erste Hilfe“. Da unsere Aufgabenfelder so vielseitig sind, wie unsere Leser_innen, haben wir auch noch andere Themen im Gepäck.

Das Thema „Erste Hilfe“ begleitet unsere Mitgliedsunternehmen tagtäglich. Dabei hat sich durch die Pandemie und die vermehrte Tele- und Remote-Arbeit einiges bewegt. Verwaltungen und Betriebe müssen bei der Belegung der Büroräume eine ausreichende Anzahl an Ersthelfer_innen vorhalten.

Viele Erzieher_innen in Kindertageseinrichtungen sind auch Ersthelfer_innen. Dennoch muss bei Ausflügen mit Kindergruppen die Erste Hilfe sichergestellt werden. Hilfreiche Tipps geben wir Ihnen im Heft auf Seite 17.

Wer spontan Hilfe leistet, steht unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Wir haben für den Fall eines Unfalls oder bei psychischen Belastungen einen umfangreichen Leistungskatalog. Um Betroffene auf unsere gesetzliche Aufgabe hinzuweisen, haben wir die Karte für Hilfeleistende ins Leben gerufen und an die Feuerwehren und Rettungsdienste im Land verteilt.

Die Unfallkasse Brandenburg übernimmt Kosten zur Ausbildung von Ersthelfenden. Dies gilt auch für die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg, jedoch mit der Besonderheit, dass Unternehmen die Ausbildung unter bestimmten Voraussetzungen selbst durchführen können.

Ein kurzer Hinweis zur Dokumentation von Unfällen und Unfallanzeigen im Schul- und Kita-Bereich wird alle gängigen und allgemeinen Fragen klären.

Unseren neuen Newsletter für die Magazine „KinderKinder“ und „pluspunkt“ stellen wir ebenso vor, wie das Logo für unser Jubiläum „30 Jahre Feuerwehr-Unfallkasse“.

Ich wünsche Ihnen einen schönen Frühling, mit viel Gesundheit und Freude an Arbeit und Natur.

Ihr

Dr. Nikolaus Wrage

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Editorial

Prävention
- Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Unternehmen (auch mit / bei mobilen Arbeitsformen und hybriden Arbeitsmodellen)
- Gefährdende Tätigkeiten beim Bewegen von Menschen
- Sicherheit beim Umgang mit dem elektrisch betriebenen Winkelschleifer in der Abfallwirtschaft
- Dokumentation Erste-Hilfe-Leistung in Schulen und Kindertageseinrichtungen
- Ausflüge mit Kita-Gruppen

Rehabilitation und Leistung
- Versicherungsschutz bei Erster Hilfe und Vorstellung „Karte für Hilfeleistende“
- Serviceportal erleichtert Meldung an die Unfallkasse Brandenburg

Feuerwehr
- Ersthelfer_innen in der Feuerwehr
- Sicherheitsunterweisung im Feuerwehrdienst

Kurz & knapp

Aktuelle Medien

Seite 5

Seite 9

Seite 17

Seite 19

Seite 22

Sicherstellung einer wirksamen Ersten Hilfe im Unternehmen (auch mit / bei mobilen Arbeitsformen und hybriden Arbeitsmodellen)

Die Corona-Krise hat uns gezeigt, dass mobile Arbeitsformen und hybride Arbeitsmodelle in vielen Bereichen (besser als im Vorfeld gedacht) funktionieren. Ihr Stellenwert wächst stetig und lässt sich aus einem modernen sowie zukunftsorientierten Unternehmen kaum mehr wegdenken oder ist gar in dessen Unternehmensleitbild fest verankert.

Je nach Ausgestaltung dieser Arbeitsformen und -modelle müssen Arbeitnehmer_innen hin und wieder nicht nur den Weg ins Büro auf sich nehmen, sondern auch regelmäßige Arbeitszeitanteile im Büro des Unternehmens erbringen. Die Verteilung dieser sogenannten Präsenzphasen im Unternehmen ist oftmals sehr dynamisch und individuell gestaltet, so dass sich daraus in der Regel eine täglich schwankende Mitarbeiterzahl ergibt.

Die somit recht unbeständige Anzahl von Versicherten stellt für Unternehmer_innen eine Herausforderung im Rahmen ihrer allgemeinen Grundpflichten (so z. B. der Unfallverhütungsvorschrift DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“) und insbesondere der Organisation einer wirksamen Ersten Hilfe im Unternehmen dar.

Nicht zuletzt ist es erklärte Aufgabe der Unternehmensleitung, trotz manch betrieblicher Individualität, „… dafür zu sorgen, dass zur Ersten Hilfe und zur Rettung aus Gefahr die erforderlichen Einrichtungen und Sachmittel sowie das erforderliche Personal zur Verfügung stehen“ (§ 24 Abs. 1 der DGUV Vorschrift 1). Weiterführend ist also die geforderte Mindestanzahl von Ersthelfer_innen im Unternehmen jederzeit, auch bei einer stark schwankenden Anzahl von Arbeitnehmer_innen im Unternehmen, sicherzustellen.

Bereits ab 2 anwesenden Versicherten (bis zu 20) muss mindestens ein Ersthelfer bzw. eine Ersthelferin zur Verfügung stehen. Darüber hinaus (bei mehr als 20 anwesenden Versicherten) werden die konkreten Anforderungen an die Ersthelferzahl durch den § 26 Abs. 1 Nr. 2 der DGUV Vorschrift 1 definiert.

Fazit: Die Grundversorgung in Bezug auf die Erste Hilfe muss im Unternehmen jederzeit unter Berücksichtigung der betrieblichen Verhältnisse (z. B. die Berücksichtigung von Krankheit oder Urlaub von Ersthelfer_innen oder eine volatile Mitarbeiteranzahl) sichergestellt sein.

Zur Beachtung: Auch für weitere geforderte Beauftragte (z. B. Sicherheitsbeauftragte - SiBe oder Brandschutzhelfer_innen) gilt es, die erforderliche Mindestanzahl zu jeder Zeit im Unternehmen zu gewährleisten.

Weitere Hinweise:
FAQs “Erste Hilfe im Betrieb” des Fachbereiches Erste Hilfe der DGUV (Link: https://www.dguv.de/fb-erste-hilfe/nachrichten/meldungen2020/faqs-erste-hilfe-update/index.jsp)

Informationen zur Erste-Hilfe-Ausbildung - UKBB (Link: https://www.ukbb.de/praevention/erste-hilfe-2022)

Gefährdende Tätigkeiten beim Bewegen von Menschen

Heben, Tragen, Halten und Bewegen von Lasten sind oft ein Teil der alltäglichen Arbeit. Wie hoch die Beanspruchung des Muskel-Skelett-Systems auf den Einzelnen ist, hängt von zahlreichen Faktoren ab. Insbesondere der Umgang mit hohen Lastgewichten, vor allem über einen längeren Zeitraum, kann die Gesundheit nachhaltig schädigen. Zahlreiche Studien zeigen, dass insbesondere Mitarbeiter in der Pflege überdurchschnittlich häufig betroffen sind.

Was sind die Ursachen?

Physikalisch gesehen, tritt der menschliche Körper als eine besonders hohe Last auf, die gleichzeitig von den Pflegenden ein hohes Maß an Behutsamkeit im Umgang erfordert. Das Besondere ist, dass in akuten Situationen auf Hilfsmittel verzichtet werden muss oder Patient_innen nur eingeschränkt mobil sind, so dass diese die notwendigen Körperbewegungen nicht unterstützen können. Die Verwendung von technischen Hilfen ist teilweise wegen beengter Platzverhältnisse nicht gegeben oder es fehlt schlichtweg das Personal. Während der Pflege kommt es dadurch zu ungünstigen Körperhaltungen oder längeren statischen Haltevorgängen. Werden Klagen von Mitarbeitenden über „Rückenschmerzen“ nicht beachtet, können diese zur Schädigung der Bandscheiben, meist im Lendenwirbelsäulenbereich, führen. Man sollte nicht unterschätzen, dass die Handhabung von Lasten vor dem Körper die Bandscheiben und Lendenwirbel um das 5- bis 15-Fache mehr belasten, als das eigentliche Gewicht selbst. Der Übergang von der Lendenwirbelsäule zum Steißbein ist hier besonders betroffen. Im Übrigen ist die Erkrankung der Lendenwirbelsäule eine der am häufigsten auftretenden Berufskrankheiten in Pflegeberufen.

Welche Gefährdungen können auftreten?

Die Belastungen bei einer Vielzahl der durchzuführenden Tätigkeiten lassen sich, durch Hilfsmittel oder durch organisatorische Maßnahmen, reduzieren. Doch selbst unter deren Anwendungen kommt es zu sogenannten „sicher gefährdenden Tätigkeiten“. Darunter fallen Handlungen, die die Belastungsgrenzwerte auf die Lendenwirbelsäule überschreiten:

Tabelle DGUV Information 207-022 (Seite 25)

Folgende „Sicher gefährdenden Tätigkeiten“ sind definiert *(Tabelle darf kopiert werden)*

Nr.	Sicher gefährdende Tätigkeit	Kommt vor im Arbeitsbereich
1.	a) Einen Menschen im Bett aus waagerechter Rückenlage aufsetzen oder zurücklegen *Ein im Bett liegender Mensch wird durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) manuell unter Anheben des Oberkörpers zum Sitzen im Bett aufgerichtet bzw. wieder zurückgelegt (ohne Hochstellen des Kopfteils). In der Regel verbleiben die Beine dabei im Bett.* b) Einen Menschen im Bett aus waagerechter Rückenlage aufsetzen oder zurücklegen mit Hochstellen des Kopfteils *Ein im Bett liegender Mensch wird manuell durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) zum Sitzen im Bett aufgerichtet bzw. wieder zurückgelegt. Dabei werden Kopfteil und Oberkörper des Menschen angehoben. In der Regel verbleiben die Beine dabei im Bett. Dies geschieht durch manuelles Hochstellen des Kopfteils des Bettes.*	
2.	**Einen Menschen im Bett aus waagerechter Rückenlage auf die Bettkante setzen oder zurück.** ***Ein liegender Mensch wird durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) zum Sitzen an die Bettkante gebracht, bzw. von der Bettkante wieder zurückgelegt. Dabei werden die Beine und der Oberkörper angehoben und die Person z. B. durch eine Drehbewegung an die Bettkante gesetzt.***	
3.	Einen Menschen ohne dessen Hilfe umsetzen (Bettkante – Stuhl, Rollstuhl – Toilette o. ä.) *Ein sitzender Mensch wird durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) zumeist mit einer Drehbewegung z. B. von der Bettkante auf einen Stuhl gesetzt. Wenn diese Person nicht oder kaum mithilft, kommt es fast immer zum Heben der Person durch Beschäftigte.*	
4.	**Einen Menschen vor allem aus ungünstiger Sitzposition in den Stand helfen oder zurück zum Sitzen bringen.** ***Ein Mensch wird von Beschäftigten (i. d. R. alleine) insbesondere aus einer ungünstigen Sitzposition (z. B. tiefer Toilettensitz, Sofa oder Sessel) in den Stand gebracht oder wieder zurückgesetzt. Hierbei wird von Beschäftigten viel Gewicht der zu bewegenden Person übernommen.***	
5.	Einen Menschen in die Badewanne hinein bzw. hinausheben *Ein Mensch wird durch Beschäftigte (alleine oder zu mehreren) manuell in die Badewanne hinein- oder herausgehoben.*	
6.	**Einen Menschen im Bett höherlagern** ***Ein Mensch wird durch Beschäftigte (alleine oder zu mehreren) mit Kraftaufwand im Bett in Richtung Kopfende des Bettes gehoben/gezogen[2)] - unabhängig von der Position der Beschäftigten am Bett.***	
7.	Einen Menschen von Bett zu Liege, Bett o. ä. heben *Ein Mensch wird von Beschäftigten (alleine oder zu mehreren) von einer Liegefläche auf eine andere gehoben (z. B. von Bett zu Bett, Bett zu Liege, Bett zu OP-Tisch).*	
8.	**a) Einen Menschen aus dem Liegen am Boden zum Sitzen aufrichten** ***Ein am Boden liegender Mensch wird durch Beschäftigte (alleine oder zu mehreren) zum Sitzen am Boden aufgerichtet.*** **b) Einen Menschen aus dem Sitzen am Boden zum Stand aufrichten** ***Ein am Boden sitzender Mensch wird durch Beschäftigte (alleine oder zu mehreren) vom Boden in den Stand gebracht.***	
9.	Einen Menschen zum Unterschieben oder Entfernen des Steckbeckens anheben *Ein Mensch wird durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) angehoben, damit das Steckbecken untergeschoben oder entfernt werden kann.*	
10.	**a) Anheben eines Beines** ***Ein Bein eines Menschen wird ohne seine Mithilfe durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) angehoben.*** **b) Anheben beider Beine** ***Beide Beine eines Menschen werden ohne seine Mithilfe zeitgleich durch Beschäftigte (i. d. R. alleine) angehoben.***	
11.	Tragen von Menschen über eine Entfernung von mehr als 5 Meter ggf. mit Hilfsmitteln *Ein Mensch wird von Beschäftigten (i. d. R. mehrere) z. B. unter Zuhilfenahme einer Trage über eine gewisse Strecke getragen.*	

Was können bzw. müssen Unternehmer_innen gegen die Gefährdungen von andauernden Belastungen des Muskel-Skelett-Systems oder Fehlbelastungen beim Bewegen von Personen tun?
Eine arbeitsplatz- oder tätigkeitsbezogene Gefährdungsbeurteilung (nach § 5 Arbeitsschutzgesetz) nimmt unter anderem diese Punkte auf und hilft Maßnahmen dagegen einzuleiten.

Erklärtes Schutzziel ist, dass langfristig und nachhaltig mögliche Erkrankungen des Muskel-Skelett-Systems reduziert werden. Insbesondere die Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der manuellen Handhabung von Lasten bei der Arbeit (kurz: Lastenhandhabungsverordnung) nimmt in die Pflicht, zuerst technische vor organisatorischen und vor personenbezogenen Maßnahmen zu ergreifen.

https://www.bgw-online.de/bgw-online-de/service/medien-arbeitshilfen/medien-center/gefaehrdungsbeurteilung-in-der-pflege-20188

Abbildung: 7 Schritte der Gefährdungsbeurteilung

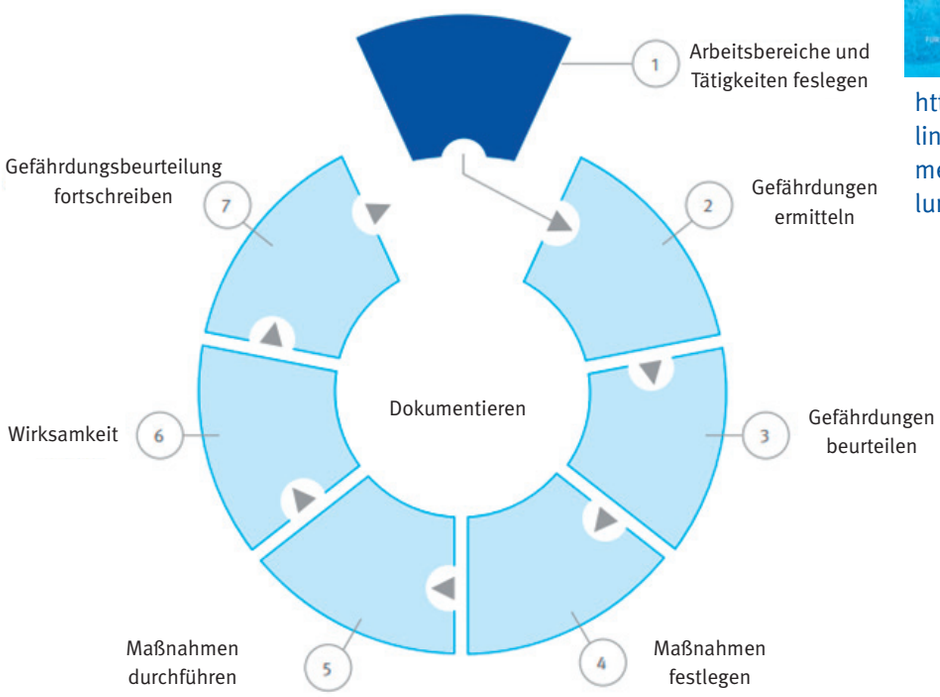

Hier einige Beispiele:

Technische Maßnahmen:
- Arbeitsplatz ergonomisch gestalten:
  - vollständig elektrisch verstellbare Pflegebetten
  - höhenverstellbare Badewannen und Toiletten
- technische Hilfsmittel wie fest installierte oder mobile Lifter und Umsetzhilfen bereitstellen
- kleine Hilfsmittel wie Gleitmatten, Antirutschmatten, Haltegürtel, Bettleiter bereitstellen

Organisatorische Maßnahmen:
- Arbeitsorganisation (Personalschlüssel, Arbeitszeiten, Dienstpläne, Arbeitsabläufe) optimieren
- für ambulante Pflege frühzeitig Bedarf an Hebehilfen einplanen
- rückengerechtes Arbeiten bei der Pflegeplanung berücksichtigen
- Prüfung, Wartung und Austausch der Hilfsmittel organisieren

Personenbezogene Maßnahmen:
- Rückenschule, Fitnesstraining
- Pflegekräfte in rückengerechter Arbeitsweise unterweisen

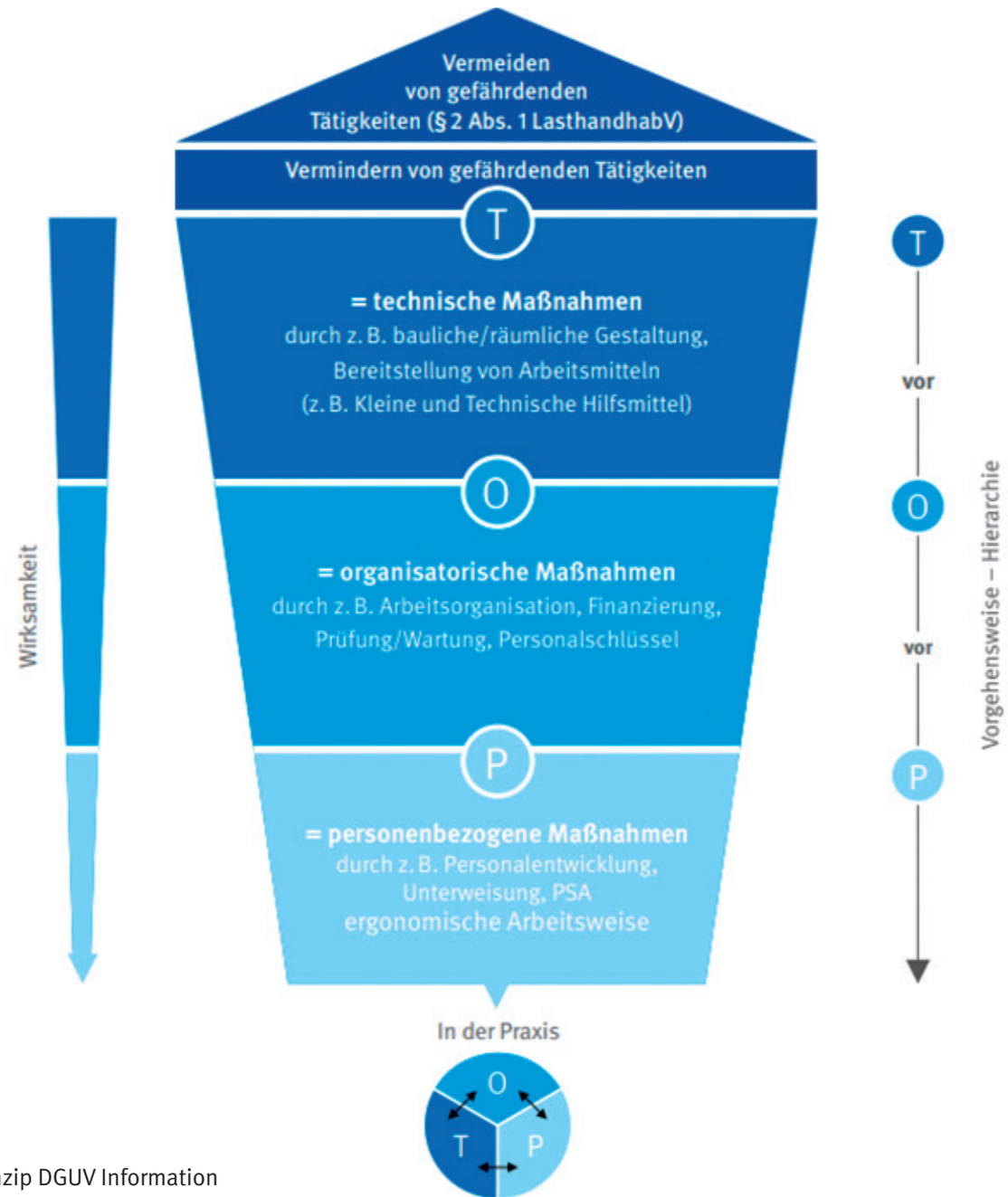

TOP-Prinzip DGUV Information 207-010 (Seite 9)

Die Unfallkassen und Berufsgenossenschaften haben auf dem frei zugänglichen Fachportal https://www.sicheres-krankenhaus.de/ ihr Wissen und den Stand der Technik zusammengetragen. Eins der Schwerpunktthemen ist das „Bewegen von Menschen“. Neben Artikeln zum Thema geben vor allem zahlreiche Videos und die Hilfsmitteldatenbank einen Einblick zu den genutzten technischen Hilfsmitteln im Umgang mit Patient_innen.

Zusammengefasst muss es Unternehmenskultur sein, Erkrankungen des Muskel- und Skelettsystems aktiv vorzubeugen. Die Gesundheit aller Mitarbeitenden gilt es zu erhalten und Maßnahmen nach dem TOP-Prinzip durch die Akteur_innen im Arbeitsschutz umzusetzen, damit Pflegende nicht zu Pflegebedürftigen werden.

Sicherheit beim Umgang mit dem elektrisch betriebenen Winkelschleifer in der Abfallwirtschaft

Winkelschleifer werden im Bereich der Abfallwirtschaft zu unterschiedlichsten Zwecken der Wartung, Revision und Instandhaltung eingesetzt. Es werden insbesondere Schleif- und Trennarbeiten an Metallen ausgeführt.

Elektrisch betriebene Winkelschleifer sind bestimmungsgemäß zu verwenden. Andernfalls kann es zu schweren Verletzungen durch Steckenbleiben und Zurückschlagen des Winkelschleifers, schweren Schnitt-Reiß-Stich-Verletzungen, elektrischem Schlag, Brand- oder Explosionsgefahren oder gesundheitlichen Schäden durch Stäube kommen. Die Umgebungsbedingungen für die Verwendung des Winkelschleifers sind in der Herstelleranleitung beschrieben. Diese beziehen sich im Allgemeinen auf Arbeiten in explosionsgefährdeter Umgebung (z. B. Staub oder Dämpfe), in der Nähe brennbarer Flüssigkeiten, Gase, Stäube sowie fester Materialien (z. B. Kartonagen oder Kunststoffverpackungen) und Arbeiten bei Regen und Nässe.

Als elektrisches Arbeitsmittel ist der Winkelschleifer regelmäßig nach DGUV Vorschrift 4 „Elektrische Anlagen und Betriebsmittel“ zu prüfen. Unternehmer_innen haben Art und Umfang der erforderlichen Prüfungen sowie die Fristen von wiederkehrenden Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Die Fristen für die wiederkehrenden Prüfungen sind so festzulegen, dass die Arbeitsmittel bis zur nächsten festgelegten Prüfung sicher verwendet werden können. Die Prüfung nach DGUV Vorschrift 4 ist durch eine Elektrofachkraft oder eine elektrotechnisch unterwiesene Person, unter Aufsicht einer gebundenen Elektrofachkraft, durchzuführen. Die Frist zur regelmäßigen Prüfung sollte nicht länger als 12 Monate gewählt werden. Hier empfiehlt sich ebenso das Nachfragen beim Sachversicherer. Die DGUV Vorschrift 4 muss ebenso die Prüfung des Basis- und Fehlerschutzes umfassen. Als Fehlerschutz weisen Winkelschleifer in der Regel eine doppelte oder verstärkte Isolierung (Schutzklasse II) auf. Der Winkelschleifer ist durch die Nutzenden zudem vor jeder Benutzung einer Prüfung auf offensichtliche Schäden und fehlende Schutzeinrichtungen zu unterziehen. Arbeitsmittel, bei denen relevante Mängel festgestellt wurden, sind der Benutzung zu entziehen und ggf. einer fachgerechten Reparatur zuzuführen.

Auf den Ausführungsort der Tätigkeiten hat man im Rahmen von Wartungs-, Revisions- und Instandsetzungsarbeiten oft keinen Einfluss. So werden Schleif- und Trennarbeiten an Anlagen, Containern oder Fahrzeugaufbauten in beengter und akustisch unvorteilhafter Umgebung ausgeführt. Hier ist den Versicherten auch geeignete PSA zum Schutz des Hörapparates zur Verfügung zu stellen. Hierbei ist die geräuschmindernde Wirkung des Gehörschutzes so zu wählen, dass keine schädigende Wirkung durch Lärm mehr zu erwarten ist.

Die Tätigkeit mit Winkelschleifern verursacht starke Hand-Arm-Vibrationen. Diese können beim Erreichen eines gesetzlich festgelegten Expositionsgrenzwertes zu gesundheitlichen Beeinträchtigungen führen. Als Schutzmaßnahme kann, neben der Wahl einer vibrationsarmen Maschine (z. B. Autobalancer und Anti-Vibrationshandgriff), nur die Begrenzung der Tätigkeitsdauer dienen. Hierzu empfehlen wir die Anwendung des Systems der Expositionspunkte nach TRLV Vibrationen Teil 1 „Beurteilung der Gefährdung durch Vibrationen“.

Je nachdem, welches Schleif- oder Trennwerkzeug am Winkelschleifer montiert wird, müssen die Schutzeinrichtungen gegen mechanische Gefährdungen an der Maschine angepasst werden. Wie dies auszuführen ist, ist der Bedienungsanleitung zu entnehmen. Die Schleif- oder Trennelemente sowie Schutzeinrichtungen müssen zur Maschine passen (z. B. Beachtung der zulässigen Arbeitshöchstgeschwindigkeit von Schleifscheiben).

Die Tätigkeiten der Metallbearbeitung mit Winkelschleifern erzeugt Funkenflug. In der Regel wird das Metall erwärmt. Soweit erforderlich sind brandschutztechnische Maßnahmen vor Arbeitsbeginn und während der Durchführung der Trenn- und Schleifarbeiten vorzusehen, z. B. Abdeckung angrenzender brennbarer Elemente und Bereitstellung von Feuerlöschern im erforderlichen Umfang. Der Versicherte ist durch das Tragen von geeignetem Augenschutz und Schutzhandschuhen zu schützen. Zu empfehlen sind eine dichtschließende Schutzbrille und Lederhandschuhe nach EN 388 in aktueller Ausführung. Die Ausprägung der Schutzstufen nach EN 388 ist dabei an die Tätigkeit anzupassen. Winkelschleifer sind bei allen Arbeiten mit zwei Händen zu umfassen. Ein Einhandbetrieb ist nicht vorgesehen! Der Schnittschutz bezieht sich somit auf scharfe Kanten, die durch die Trennung von Metallen erzeugt werden und das Tätigwerden am Trenn- / Schleifwerkzeug bei z.B. Wechsel der Schleif- / Trennscheibe.
Im Rahmen von Schleifarbeiten an Anlagen / Arbeitsmitteln der Abfallwirtschaft kann es zu Belastungen durch Stäube und biologische Arbeitsstoffe kommen. Oft stellen die Schleifarbeiten einen Teil der Reinigungsarbeiten im Rahmen von Wartung und Revision dar. Die Versicherten sind vor diesen Belastungen zu schützen. Hierzu sollten Arbeiten bei Möglichkeit im Freien, bei ausreichender Lüftung oder unter Verwendung einer Absaugung ausgeführt werden. Ist zu erwarten, dass diese Maßnahmen für sich nicht ausreichen oder durch die Bindung an den Ausführungsort nicht anwendbar sind, so ist PSA zum Schutz der Atemwege zur Verfügung zu stellen. Auf Grund der Mischexposition ist hier als Mindeststandard das Tragen einer FFP3-Halbmaske nach EN 149 in aktueller Ausführung anzusehen. Diese bietet Schutz bis zum 30-Fachen des Arbeitsplatzgrenzwertes für Staub und auf Grund des Filteraufbaus wird ebenso der Schutz vor Krankheitserregern wie Viren, Bakterien und Pilzsporen angenommen. Auf die Einhaltung von grundsätzlichen Hygienemaßnahmen nach TRBA 500 „Allgemeine Hygienemaßnahmen: Mindestanforderungen“ zum Schutz vor biologischen Arbeitsstoffen sei hingewiesen.

Dokumentation Erste-Hilfe-Leistung in Schulen und Kindertageseinrichtungen

Wie im Rahmen der beruflichen Tätigkeit kann es in Schulen und Kindertageseinrichtungen zu Unfällen kommen, in deren Folge Kinder und Jugendliche Verletzungen erleiden. Im Bereich der frühkindlichen Erziehung und in Schulen sind die Kinder den versicherten Beschäftigten, bezüglich des gesetzlichen Unfallversicherungsschutzes und der Behandlung von Unfallfolgen, gleichgestellt. Für diesen Fall müssen Betreiber_innen bzw. die Schulleitungen dafür sorgen, dass unverzüglich Erste Hilfe geleistet und eine erforderliche ärztliche Versorgung veranlasst wird.

Betreiber_innen und Schulleitungen haben aufgrund ihrer Fürsorgepflichten für eine geeignete Organisation zu sorgen.

Zum Beispiel ist zu gewährleisten, dass Aushänge in geeigneter schriftlicher Form Hinweise über Erste Hilfe geben, ausreichend ausgebildete Ersthelfer_innen zur Verfügung stehen sowie Mittel zur Ersten Hilfe jederzeit schnell erreichbar und leicht zugänglich sind. Diese sollten in geeigneten Behältnissen, in ausreichender Menge bereitgehalten und rechtzeitig ergänzt und erneuert werden.

Darüber hinaus muss jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und die Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten werden. Die Verantwortung dafür tragen Betreiber_innen und Schulleitungen selbst.

In welcher Form die Erfassung der zu dokumentierenden Daten erfolgt, steht Schulen und Kitas frei. Zur Unterstützung stellen die Unfallkassen einen geeigneten Meldeblock (DGUV 204-021) kostenfrei zur Verfügung. Das Verbandbuch kann ebenfalls weiter genutzt werden. Eine elektronische Datenerfassung ist ebenfalls zulässig. Aufgezeichnet werden müssen der Name der verletzten beziehungsweise erkrankten Person und Angaben zum Hergang des Unfalls beziehungsweise des Gesundheitsschadens.

Dazu gehören:

- Datum und Uhrzeit (Wann?)
- Ort (Wo?)
- Unfallhergang (Wie?)
- Art und Umfang der Verletzung/Erkrankung (Was?)
- Unfallfolgen
- Zeitpunkt und Art der Erste-Hilfe-Maßnahmen
- Namen der/des Verletzten
- Namen der Zeug_innen
- Namen der Personen, die Erste Hilfe leisteten

Betreiber_innen und Schulleitungen haben, wie oben geschrieben, dafür zu sorgen, dass jede Erste-Hilfe-Leistung dokumentiert und diese Dokumentation fünf Jahre lang verfügbar gehalten wird. Die Dokumente sind vertraulich zu behandeln. Es ist jedoch nicht vorgeschrieben, wer oder welche Stelle im Betrieb mit der Dokumentation beauftragt werden soll. Sinnvoll erscheint es, diejenigen damit zu betrauen, welche die Erste Hilfe durchführen, also zum Beispiel die Ersthelfer_innen. Das Aufbewahren an einer zentralen Stelle ist ebenfalls ratsam. Die Dokumentation der Ersten Hilfe enthält wichtige Informationen, die die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung zur Erbringung von Leistungen nach dem SGB VII benötigen und deren Erfassung nach Art. 6 der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) zulässig ist.

Ein Kind stolpert am Vormittag und hat eine kleine Beule am Kopf. Die pädagogische Fachkraft vermerkt den Unfall im Verbandbuch. Die Kollegin in der Nachmittagsschicht benötigt diese Information. Zum einen um der Auskunftspflicht gegenüber den Eltern nachzukommen. Zum anderen um ihren vertraglichen und rechtlichen Verpflichtungen im Hinblick auf die Betreuung des Kindes nachzukommen. So kann sie Auffälligkeiten schneller erfassen und darauf reagieren. Zum Beispiel wenn das Kind Anzeichen einer Gehirnerschütterung zeigt.

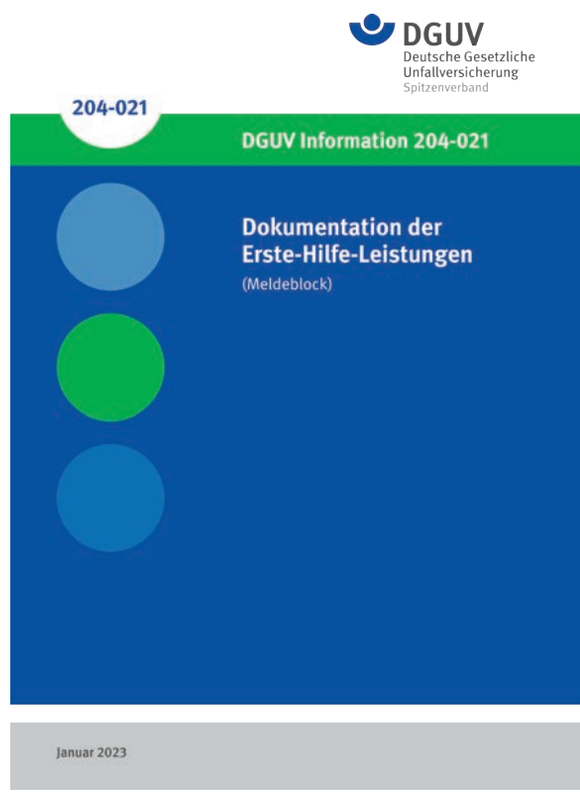

Da Aufzeichnungen in jedem Fall vertraulich zu behandeln sind, heißt es den Meldeblock oder das Verbandbuch vor einer Kenntnisnahme durch Unbefugte zu schützen. Dazu sind geeignete organisatorische Maßnahmen zu treffen, zum Beispiel durch die Aufbewahrung des Verbandbuchs beziehungsweise der ausgefüllten Meldeblätter unter Verschluss im Sekretariat oder im Büro der Einrichtungsleitung.

In sehr großen Einrichtungen oder Einrichtungen mit mehreren Gebäuden sollten Meldeblock oder Verbandbuch in entsprechender Anzahl in den verschiedenen Bereichen genutzt werden.

Wird die Dokumentation in elektronischer Form geführt, ist durch technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass nur Berechtigte darauf Zugriff haben.

Einige Unfälle sind meldepflichtig und müssen der Unfallkasse Brandenburg mitgeteilt werden. Eine Handlungsanweisung gibt die untenstehende Grafik.

Wenn sich ein Schüler im Sportunterricht das Bein bricht oder eine Schülerin im Kunstunterricht eine blutige Verletzung durch ein Werkzeug erleidet und ärztlich versorgt werden muss, sind das Fälle von Schulunfällen. Es ist jedoch nicht immer klar, wer nun was zu tun hat. Die Antworten finden Sie im Folgenden.

Bei welchen Unfällen ist eine Unfallmeldung nötig?

Meldepflichtig ist jeder Schülerunfall (betrifft auch Kinder in Kindertageseinrichtungen), der eine ärztliche Behandlung nach sich zieht. Davon betroffen sind nicht nur Unfälle, die Schüler_innen im Unterricht passieren, sondern auch solche während der Pause, beim Schulausflug oder auf dem Schulweg. Gemeldet wird mit dem vollständig ausgefüllten Unfallanzeige-Formular des zuständigen Unfallversicherungsträgers. Diesem muss die Meldung innerhalb von drei Tagen nach Kenntnis der Schule oder Kitaleitung von dem Unfall zugesendet werden.

Schulleitung, Kitaleitung, Klassenlehrer_in, Gruppenleiter_in oder betreuende Lehrkraft bzw. Erzieher_in: Wer muss den Unfall melden und was gilt für Betreuungsangebote am Nachmittag bei schulpflichtigen Kindern?

Letztendlich ist die Schulleitung bzw. Kitaleitung dafür verantwortlich, dass ein Schulunfall fristgerecht (das heißt binnen drei Tagen nach Kenntnisnahme, § 193 SGB 7 „Pflicht zur Anzeige eines Versicherungsfalls durch die Unternehmer“) gemeldet wird. Das gilt auch für Unfälle während einer durch die Schule organisierten bzw. initiierten Nachmittagsbetreuung. Die Schulleitung bzw. Kitaleitung hat die Verantwortung, die pflichtgemäße Abgabe der Unfallmeldung zu organisieren. Diese Aufgabe kann sie mit einer Pflichtenübertragung zum Beispiel an das Sekretariat oder die Schulgesundheitsfachkraft delegieren. In diesem Fall müssen die Zuständigkeiten und das gesamte Prozedere eindeutig kommuniziert und geregelt sein.

Entstehen Rechtsnachteile, wenn die Unfallmeldung zu spät oder an den falschen Unfallversicherungsträger erfolgt?

Die Unfallmeldung ist wichtig als Nachweis, dass ein versicherter Schul- bzw. Kitaunfall vorliegt. Wenn medizinisch nötig, stehen dann nämlich erweiterte Möglichkeiten für die Heilbehandlung zur Verfügung, deren Kosten der jeweilige Unfallversicherungsträger übernimmt. Sie liegt also im unmittelbaren Interesse der versicherten Kinder und Jugendlichen. Deshalb besteht eine gesetzliche Verpflichtung zur rechtzeitigen und vollständigen Abgabe. Sollte die Meldung versehentlich an einen nicht zuständigen Unfallversicherungsträger gesandt werden, leitet dieser sie an die zuständige Stelle weiter. Den Verletzten entstehen dabei keine Nachteile.

Ablauf bei Unfällen in Schule und Kita

UK BB Unfallkasse Brandenburg

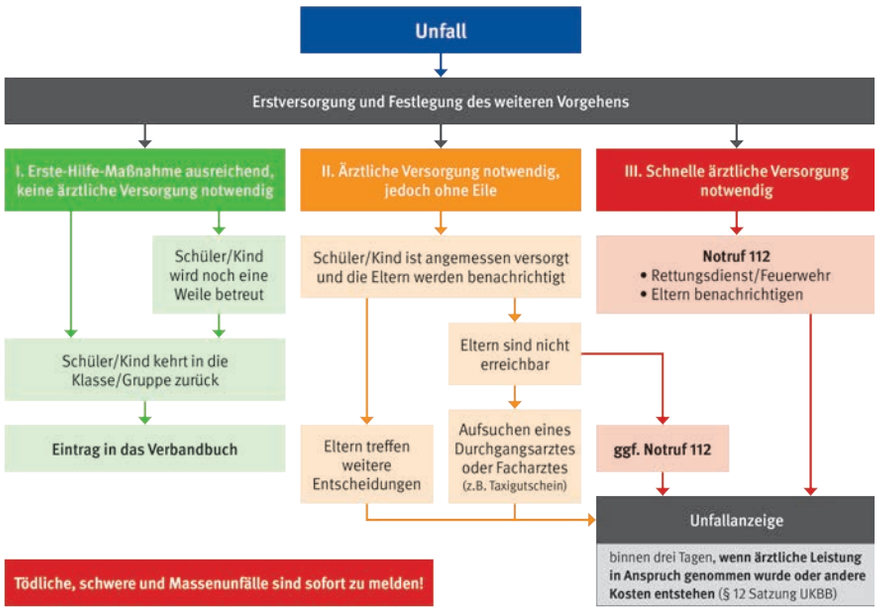

Erste Hilfe
Kindernotfälle

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten
Betroffenes Kind **beruhigen**
Betreuung anderer anwesender Kinder sicherstellen

Kind ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Wie alt sind die Betroffenen?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?

Bewusstlosigkeit

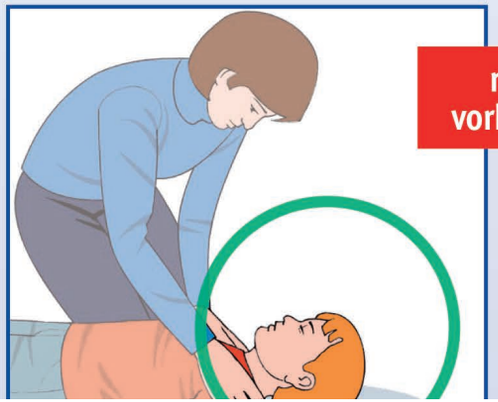

nicht vorhanden

um Hilfe

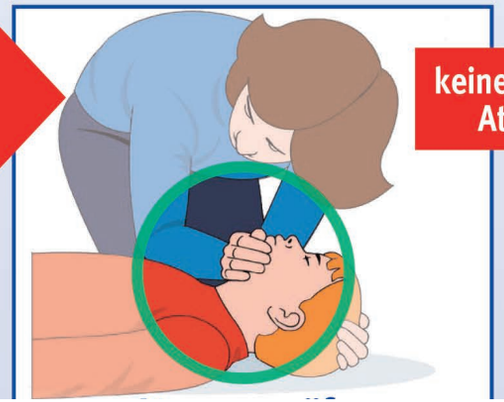

keine normale Atmung

5 x Beatmung
1s lang Luft in den Mund einblasen

Notruf

im Wechsel

Erste Hilfe

Auffinden einer Person

Grundsätze

Ruhe bewahren
Unfallstelle sichern
Eigene Sicherheit beachten

Person ggf. aus dem Gefahrenbereich retten

Notruf

Wo ist der Notfall?
Warten auf Fragen, zum Beispiel:
Was ist geschehen?
Wie viele Verletzte/Erkrankte?
Welche Verletzungen/Erkrankungen?

nicht vorhanden

keine normale Atmung

Notruf

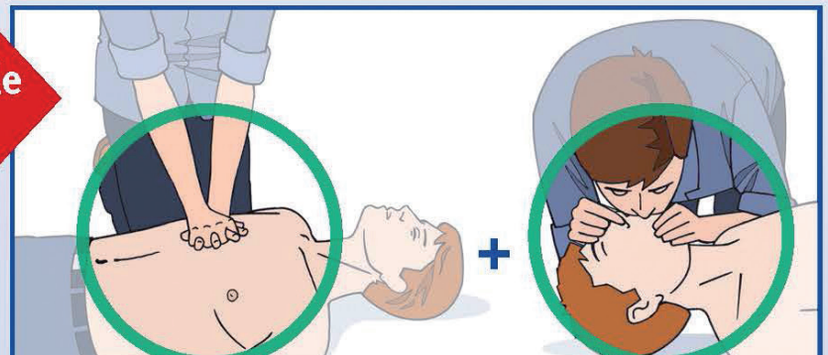

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen,
anfassen, rütteln

um Hilfe rufen

Atmung prüfen
Atemwege freimachen,
Kopf nackenwärts beugen,
Kinn anheben,
sehen/hören/fühlen

AED* holen lassen

30 x Herzdruckmassage
Hände in Brustmitte
Drucktiefe 5 – 6 cm
Arbeitstempo 100 – 120/min

im Wechsel mit

2 x Beatmung
1 s lang Luft
in Mund oder
Nase einblasen

vorhanden

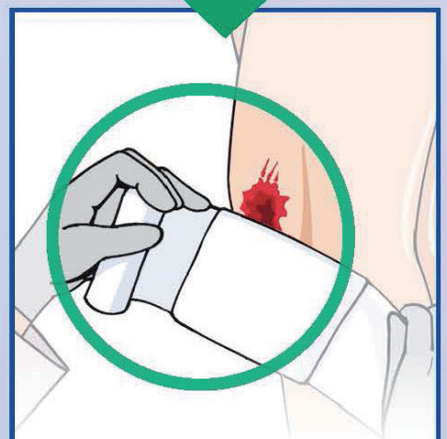

Situationsgerecht helfen
z.B. Wunde versorgen

normale Atmung

Seitenlage

Notruf

Bewusstsein und Atmung überwachen

Rettungsleitstelle (Notruf):
Ersthelfer/Ersthelferin:
Betriebssanitäter/ Betriebssanitäterin:
Erste-Hilfe-Material bei:
Erste-Hilfe-Raum:
Nächste erreichbare Ärzte/Ärztinnen:
Berufsgenossenschaftliche Durchgangsärzte/Durchgangsärztinnen: Info: www.dguv.de/landesverbaende
Nächstgelegenes Krankenhaus:

Lerne helfen – werde Ersthelfer/Ersthelferin
Info: www.dguv.de/fb-erstehilfe

Meldung zur Ausbildung bei:

* Sofern verfügbar – den Anweisungen des „Automatisierten Externen Defibrillators“ (AED) folgen.

DGUV Information 204-001 „Erste Hilfe“, Ausgabe August 2017 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Bewusstsein prüfen
laut ansprechen,
anfassen, rütteln

rufen

Atmung prüfen
Atemwege freimachen,
Kopf nackenwärts beugen,
Kinn anheben,
sehen/hören/fühlen

30 x Herzdruckmassage
Hände auf untere Brustbeinhälfte
Drucktiefe 4 – 5 cm
Arbeitstempo 100 – 120/min

2 x Beatmung
1 s lang Luft in
Mund einblasen

vorhanden

Situationsgerecht helfen, z. B.
Wunde versorgen,
Fremdkörper aus den
Atemwegen entfernen,
Kind betreuen

normale Atmung

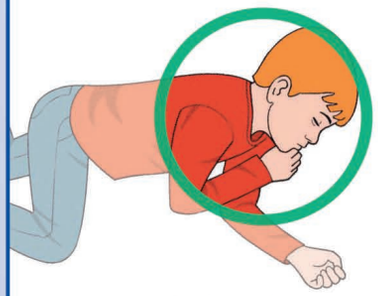

Seitenlage

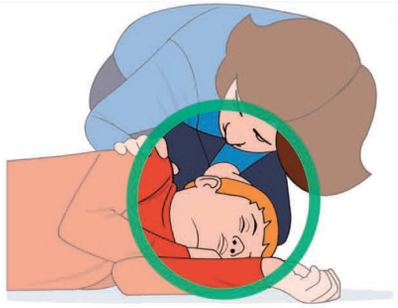

Notruf

Bewusstsein und Atmung überwachen

Fremdkörper in den Atemwegen

Zum Husten auffordern

kein effektives Husten

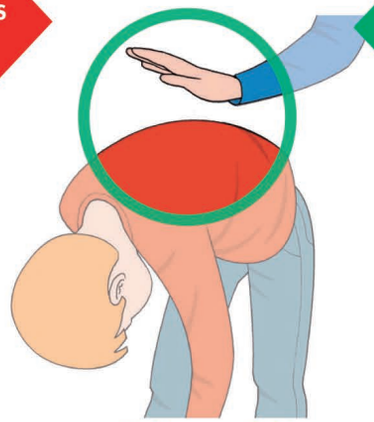

5x Rückenschläge

im Wechsel

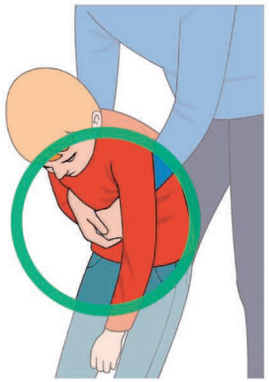

Notruf

5x Oberbauch-kompressionen

Vergiftungen

Giftnotruf: 030-19240

- **Wer ist vergiftet (Alter und Gewicht)?**
- **Welches Gift?**
- **Wie viel?**
- **Wann wurde das Gift aufgenommen?**
- **Welche Vergiftungsanzeichen gibt es?**
- **Welche Erste Hilfe wurde bereits geleistet?**

Dieses Plakat beschreibt Erste-Hilfe-Maßnahmen bei Kindern ab einem Alter von 1 Jahr. Es kann als Ergänzung zur DGUV Information 204-001 „Erste Hilfe“ verwendet werden.

DGUV Information 204-039 „Erste Hilfe Kindernotfälle“, August 2018 • Herausgeber: Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung e.V. (DGUV), Glinkastraße 40, 10117 Berlin, www.dguv.de

Ausflüge mit Kita-Gruppen

Ausflüge sind für Kinder und Erzieher_innen stets interessant und abwechslungsreich. Ob es der Besuch eines öffentlichen Spielplatzes, des Schwimmbades oder eine Wanderung im Wald ist - die Kinder können unterschiedliche Erfahrungen sammeln und mit Mut und Vertrauen in die eigenen Fähigkeiten und Fertigkeiten den Umgang mit Risiken erlernen und eigene Grenzen erleben. Kinder benötigen für ihre Persönlichkeitsentwicklung aber auch einen Freiraum, der den für das Kind jeweils nächsten Entwicklungsschritt auch zulässt. Kinder müssen angepasst an ihr Alter lernen, mit Gefahrensituationen umzugehen. Kindertageseinrichtungen tragen auch bei Ausflügen für die Sicherheit und Gesundheit der Beschäftigten und der Kinder die Verantwortung. Eine gute Planung und Organisation im Vorfeld sind grundlegende Voraussetzungen für einen schönen und interessanten Ausflug. Sie ermöglichen es aber auch, auf unvorhergesehene Gegebenheiten schnell und sicher reagieren zu können. Absprachen zwischen allen Beteiligten sind unerlässlich, um einen reibungslosen Ablauf zu garantieren.

In einer pädagogischen Gefährdungsbeurteilung sollten beispielsweise:

- Ausflugsziel/Ort/Gelände
- Gruppe/Altersklasse
- Weg dorthin, Auswahl Verkehrsmittel (Fahrrad/Roller, öffentliche Verkehrsmittel etc.)
- Aufenthalt vor Ort
- erforderliche Ausrüstung (Kleidung, Verpflegung)
- altersentsprechende Aufsicht
- Begleitung
- Belehrungen
- Hautschutz
- Erste-Hilfe-Organisation (Handy, Notfallnummern, Notfallmedikamente, Erste-Hilfe-Material etc.)
- Trägervorgaben und Dienstanweisungen

Berücksichtigung finden.

Je nach Ausflugsziel sind spezielle Gegebenheiten zu beachten, z. B.:

- Eignung des öffentlichen Spielplatzes für Kinder unter/über 3 Jahren
- Anmeldung der Kindergruppe im Freibad/Schwimmbad (Nichtschwimmerbecken prüfen, Badeerlaubnis der Eltern, Schwimmhilfen und Badekappen nutzen etc.)
- Waldausflug (Holzeinschlag, giftige Pflanzen, Tiere, Unterstand bei schlechtem Wetter, Handynutzung im Wald möglich etc.)

die sie gemeinsam im Team besprechen und festlegen sollten.

Dem Ausflugsziel entsprechend muss auch die Erste Hilfe bei Ausflügen organisiert werden:

- Erste-Hilfe-Material (siehe DGUV Information 202-089, Anlage 2)
- Notfallmedikamente für bestimmte Kinder erforderlich
- Handynutzung am Ort möglich
- Notfallnummern
- Begleitung verunfalltes Kind zum Arzt/zur Ärztin vom Ausflugsort aus (Aufsicht Kindergruppe)
- Ausflug in den Wald: Koordinaten von Rettungspunkten kennen
- Umgang mit Zecken organisieren

Die Planung und Organisation von Ausflügen, unter Beachtung aller möglichen Gefährdungen, ist sehr vielfältig. Eine Sammlung aller wichtigen Informationen, für zum Beispiel wiederkehrende Ausflugsziele, ist daher sinnvoll, gerade auch für Berufseinsteiger_innen oder Praktikanten_innen kann diese sehr hilfreich sein. Träger_in und Einrichtung sollten sich zu gemeinsamen Vereinbarungen verständigen. Horteinrichtungen können sich hierbei aber auch an den Verwaltungsvorschriften für Lehrkräfte im Land Brandenburg orientieren, z. B. Verwaltungsvorschriften über die Wahrnehmung der Fürsorge- und Aufsichtspflicht im schulischen Bereich (VV-Aufsicht - VVAUFs).

Die Art der Aufsichtsführung, die Methodenwahl und die Art und Weise der Vorbereitung bleibt dem pädagogischen Fachpersonal überlassen!

Jeder Ausflug, der zum pädagogischen Angebot der Kita gehört, stellt für die teilnehmenden Kinder und pädagogischen Fachkräfte sowie alle weiteren Begleitpersonen eine versicherte Tätigkeit dar und fällt somit unter den gesetzlichen Unfallversicherungsschutz gemäß SGB VII.

Hilfreiche Informationen für Ihre Planung und Organisation:

DGUV Regel 102-602 Branche Kindertageseinrichtung - 3.6 Mit Kindern unterwegs

DGUV Fachzeitschrift „Kinder, Kinder“ Ausgabe 3/2021
- Sicherheit & Gesundheit in Kindertageseinrichtungen
- Ausflüge - Wir sind dann mal weg!
- Aushang: An alles gedacht für den Ausflug?

DGUV Fachzeitschrift „Kinder, Kinder“ Themenheft 2014 „Ausflüge“
- Sicherheit & Gesundheit in Kindertageseinrichtungen

DGUV Information 202-089
- Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen - Anlage 2, Erste-Hilfe-Material für Ausflüge

DGUV Information 204-008
- Handbuch zur Ersten Hilfe in Bildungs- und Betreuungseinrichtungen für Kinder

DGUV Fachbereich AKTUELL FBBE-001
- Zeckenstich – Was tun? Umgang mit Zeckenstichen in Kindertageseinrichtungen und Schulen (Stand: 28.09.2022)

Versicherungsschutz bei Erster Hilfe und Vorstellung „Karte für Hilfeleistende“

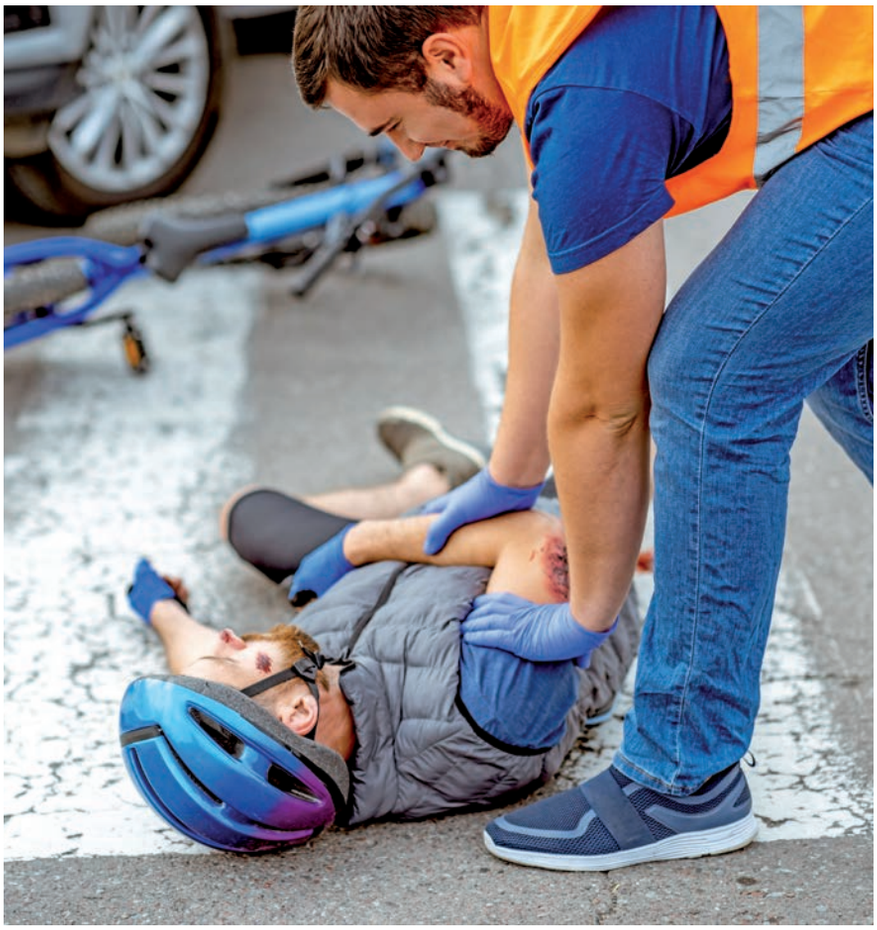

Menschen, die sich im Interesse der Allgemeinheit besonders einsetzen, stehen unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Im Siebten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VII) ist unter § 2 Absatz 1 Nr. 13a folgende Formulierung zu finden: „Kraft Gesetzes sind Personen versichert, die bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder einen anderen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten“. Die Vorschrift enthält zwei Tatbestände, zum einen die Hilfeleistung bei Unglücksfällen und gemeiner Gefahr, sowie die Rettung von Menschen aus einer erheblichen Gefahrenlage. Bei Unglücksfällen und gemeinen Gefahren bezieht sich der Versicherungsschutz nicht allein auf Personen, sondern auch auf Sachgüter. Hierbei muss die Abwendung eines drohenden Schadens bestehen, z. B. Unwetter, Deichbruch, Pannenhilfe. Das Sozialgesetzbuch spricht hier von Hilfeleistenden. Wer persönlich Hilfe leistet und dabei einen Unfall erleidet, erhält von der gesetzlichen Unfallversicherung dieselben Leistungen wie Beschäftigte bei einem Arbeitsunfall.

Die Hilfeleistung muss immer für einen anderen, also im fremden Interesse, erfolgen. Dabei sind verwandtschaftliche Beziehungen zwischen Hilfeleistenden und Geretteten ohne Bedeutung. Es darf sich allerdings nicht um eine Gefälligkeitsleistung unter solchen Personen handeln. Auch das Herbeiführen der Gefahrensituation durch eigenes Verhalten, beispielsweise durch Verursachen eines Verkehrsunfalls, schließt die Versicherung nicht aus, selbst wenn die Gefahrenlage durch fahrlässiges Handeln herbeigeführt wurde. Es ist weiterhin gefordert, dass aktive Hilfe geleistet wird. Zuschauer_innen und Neugierige sind daher nicht versichert!

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf die Vorbereitungshandlungen, wie das Verständigen der Polizei, Feuerwehr oder des ärztlichen Fachpersonals, das Holen eines Abschleppseiles oder des Verbandskastens aus dem Kofferraum des PKW der Helfenden.

Versicherungsschutz besteht für Hilfeleistende, solange die Gefahrenlage mit ihren unmittelbaren Schadensfolgen noch nicht abgeschlossen oder der Schaden oder ein weiterer noch einzutreten droht. So dauert bei einem Verkehrsunfall der Unglücksfall zumindest so lange an, bis alle beteiligten Personen versorgt sind.

Was sollten Sie tun, wenn Sie bei einer Hilfeleistung im Land Brandenburg verletzt worden sind?

Lassen Sie den Unfall von der Polizei aufnehmen. Versuchen Sie Zeug_innen zu gewinnen und notieren Sie sich deren Anschriften. Machen Sie ggf. ein Gedächtnisprotokoll. Anschließend melden Sie den Unfall der Unfallkasse Brandenburg. Verletzte Helfer_innen brauchen auch keinen konkreten Antrag auf Entschädigung zu stellen. Die Unfallkasse Brandenburg ermittelt automatisch („von Amts wegen“) bei jedem Hilfeleistungsfall, der ihr bekannt wird. Zum Beispiel durch Anruf der verletzten Person, durch Polizeiprotokoll oder durch die Presse.

Die Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Hilfeleistende umfassen unter anderem die Übernahme der Kosten für die Heilbehandlung beim

ärztlichen und zahnärztlichen Fachpersonal, im Krankenhaus etc. einschließlich der Fahrt- und Transportkosten, Hilfen zur Wiedereingliederung in das berufliche und soziale Leben, Renten an Hilfeleistende selbst oder deren Hinterbliebene. Hilfeleistende haben somit die gleichen Leistungsansprüche wie jede andere Person, die einen Arbeitsunfall im herkömmlichen Sinn erleidet.

Darüber hinaus werden auf Antrag Sachschäden, die Hilfeleistende bei ihrem Einsatz erleiden, erstattet. Zu den Sachschäden gehören z. B. beschädigte Kleidung, Uhr, Brille oder die blutverschmierte Decke und genutzte Verbandskästen. Ebenso können nachgewiesene Aufwendungen wie z. B. Telefonkosten durch die Unfallkasse Brandenburg getragen werden. Die zu erbringenden Leistungen sind im Siebten Buch Sozialgesetzbuch und in der Satzung der Unfallkasse Brandenburg normiert.
Für den umfassenden Versicherungsschutz bei Unfällen müssen die Versicherten weder vorher angemeldet sein, noch selbst Beiträge zahlen. Die Aufwendungen werden von der öffentlichen Hand übernommen.

Wie hilft die Karte für Hilfeleistende?

Hilfeleistende sollen frühzeitig über mögliche Ansprüche auf Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bei der Unfallkasse Brandenburg informiert werden. Wichtig kann auch die zeitnahe Vermittlung in psychosoziale Unterstützungsangebote sein. Die Karte für Hilfeleistende nennt die Unfallkasse Brandenburg als zentrale Ansprechpartnerin und spricht den Ersthelfenden Dank für den couragierten Einsatz aus.

Die Karte wurde an Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienste und Notfallseelsorge im Land verteilt. Diese treffen an Einsatzorten mitunter auf Personen, die anderen Menschen in einer Gefahrensituation helfen wollten und dadurch selbst Schaden genommen haben. Die kostenlosen Leistungen der Unfallkasse Brandenburg sind für viele Bürger_innen unbekannt. Da Einsatzkräfte die Hilfeleistenden in der Regel ablösen, ist eine spätere Kontaktaufnahme durch den gesetzlichen Unfallversicherungsträger nicht mehr möglich.

Serviceportal erleichtert Meldung an die Unfallkasse Brandenburg

Das Webportal macht mehr als 30 Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung für Unternehmen und Versicherte zugänglich.

Einen Arbeitsunfall anzeigen, ein Unternehmen an- oder abmelden - seit dem Jahreswechsel stehen mehr als 30 Serviceleistungen der gesetzlichen Unfallversicherung auch online zur Verfügung. Unter http://www.serviceportal-unfallversicherung.dguv.de können Unternehmen und Versicherte Anliegen zeit- und ortsunabhängig erledigen. Auch über den Portalverbund von Bund und Ländern (www.bund.de) können Versicherte die Serviceleistungen abrufen.

Je nach Serviceleistung und gewähltem Kommunikationsweg müssen sich die Nutzer_innen identifizieren oder elektronisch ausweisen. Dies können sie über die sicheren Angebote des Bundes erledigen: Versicherte über das sogenannte Nutzerkonto Bund (BundID), Unternehmen über „Mein Unternehmenskonto“. Auch die Bundesländer bieten eigene Länderkonten an, die ebenfalls im Serviceportal genutzt werden können.

Antragstellende können sich über die Konten einmalig ausweisen und auf diese Authentifizierung bei jedem weiteren Behördenkontakt zurückgreifen. Zudem können Daten hinterlegt, diese in verschiedene Formulare übernommen sowie Bescheide und Mitteilungen im Postfach digital empfangen werden.

Mit der Digitalisierung ihrer Leistungen setzt die gesetzliche Unfallversicherung Anforderungen aus dem Onlinezugangsgesetz (OZG) um. Das OZG verpflichtet Bund, Länder und Kommunen ihre Verwaltungsleistungen ab 2023 auch elektronisch anzubieten und zu einem Portalverbund zu verknüpfen. Ziel des OZG ist es, möglichst viele Behördenleistungen mit wenigen Klicks online zugänglich zu machen. Die digitalen Services sind ein zusätzliches Angebot, die bisherigen Kommunikationswege für Leistungen der gesetzlichen Unfallversicherung bleiben erhalten.

Für die Versicherten der Unfallkasse Brandenburg bedeutet das konkret: Von der Anmeldung bis zur Unfallmeldung – hier erledigen Sie verschiedene Anliegen bequem online. Sie haben auch die Möglichkeit, Ihre Belege digital einzureichen oder die Unfallkasse zu kontaktieren. Mit einer Registrierung über das Nutzerkonto Bund (für Versicherte) oder über „Mein Unternehmenskonto“ auf Basis von ELSTER (für Unternehmen) können Sie zudem in Ihrem digitalen Postfach Bescheide empfangen und hinterlegte Daten für verschiedene Behördenkontakte nutzen.

Ersthelfer_innen in der Feuerwehr

Ersthelfer_innen leisten einen wichtigen Beitrag für ein sicheres und gesundes Arbeiten in den Feuerwehren. Bei einem Notfall stehen sie an vorderster Stelle, um erste Maßnahmen durchzuführen, damit Unfallfolgen für die Gesundheit des Betroffenen möglichst geringgehalten werden. Doch nur wer ausgebildet ist, weiß im Notfall, worauf es ankommt.

Anzahl der Ersthelfer_innen in der Feuerwehr

Nach § 26 DGUV Vorschrift 1 haben Unternehmer_innen (die Trägerin / der Träger Brandschutz) dafür zu sorgen, dass für die Erste-Hilfe-Leistung Ersthelfer_innen im Bereich der Feuerwehr mindestens in folgender Zahl zur Verfügung stehen:

- bei 2 bis zu 20 anwesenden Versicherten ein/e Ersthelfer_in,
- bei mehr als 20 anwesenden Versicherten 10 % Ersthelfer_innen.

Beispiel zu Anstrich 1: Befinden sich beispielsweise ein HLF20 mit einer Besatzung von 9 Feuerwehrangehörigen im Einsatz, so wird mindestens ein/e Feuerwehrangehörige/r mit einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung benötigt. Beispiel zu Anstrich 2: Befinden sich beispielsweise im Rahmen des Übungsdienstes oder einer Versammlung 26 Feuerwehrangehörigen vor Ort, so werden mindestens drei Ersthelfer_innen mit einer gültigen Erste-Hilfe-Ausbildung benötigt.

Ausbildung der Ersthelfer_innen in der Feuerwehr und Kostenübernahme durch die FUK BB

Nach § 26 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ dürfen in den Mitgliedsunternehmen in der Zuständigkeit der Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg nur Personen als Ersthelfende eingesetzt werden, die durch eine

- von der Qualitätssicherungsstelle ermächtigte Stelle ausgebildet wurden oder
- über eine sanitätsdienstliche/rettungsdienstliche Ausbildung oder
- eine abgeschlossene Ausbildung in einem Beruf des Gesundheitswesens verfügen.

Die Ausbildung zum/r Ersthelfer_in besteht aus dem Erste-Hilfe-Lehrgang (9 Unterrichtseinheiten). Um Ersthelfer_in zu bleiben, ist eine Fortbildung spätestens alle 2 Jahre durch das so genannte Erste-Hilfe-Training (9 Unterrichtseinheiten) erforderlich. Beide Lehrgänge können nur durch speziell dazu ermächtigte Stellen durchgeführt werden. Diese finden Sie auf der Liste der ermächtigten Stellen unter dem Link: www.bg-qseh.de.

Die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg übernimmt auf der Grundlage des § 23 Abs. 2 SGB VII i. V. m. § 26 DGUV Vorschrift 1 die Kosten der Aus- und Fortbildung (Lehrgangsgebühren) von Ersthelfenden durch die Qualitätssicherungsstelle ermächtigte Stellen. Auf Antrag durch Unternehmer_innen können zurzeit jährlich die Kosten von bis zu 10 % der aktiven Feuerwehrangehörigen für Erste Hilfe Aus- und Fortbildung übernommen werden. Den Antrag finden Sie unter https://www.fukbb.de/praevention/erste-hilfe-2022/erste-hilfe-formulare-berufsfeuerwehrenfreiwillige-feuerwehren.

Eine Ausnahmeregelung bezüglich der Qualitätsanforderungen beschreibt DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ wie folgt und gilt entsprechend nur für den Geltungsbereich der v. g. Vorschrift (für öffentliche Feuerwehren mit ausschließlich ehrenamtlichen Kräften):

Die Trägerin / der Träger Brandschutz hat nach § 9 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ verschiedene Möglichkeiten, die Ausbildung von Ersthelfer_innen in der Feuerwehr zu organisieren. So kann die Ausbildung:

- nach § 26 DGUV Vorschrift 1 durch eine ermächtigte Stelle erfolgen oder
- nach landesrechtlichen Bestimmungen durchgeführt werden oder
- vom Unternehmen selbst durchgeführt werden.

Bei den beschriebenen intern durchgeführten Ausbildungen nach Anstrich 2 und 3 des v. g. Absatzes muss die Trägerin / der Träger Brandschutz geeignete Ausbilder_innen und entsprechende Sachmittel vorhalten. Geeignete Ausbilder_innen sind Personen mit einem entsprechenden fachlichen Hintergrund und didaktischen Kompetenzen. Der fachliche Hintergrund ist u. a. bei Ärzt_innen, Notfallsanitäter_innen, Rettungsassistent_innen, Rettungssanitäter_innen oder Ausbilder_innen für Erste Hilfe gewährleistet. Inhalt und Umfang der Ausbildung sind zu dokumentieren. Hierzu werden in der Regel die Vorgaben der Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 „Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehren“ umgesetzt.

Achtung: Bei Ausbildungen abweichend von § 26 DGUV Vorschrift 1 werden die Kosten nicht durch die Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg übernommen. Auch eine Anerkennung im Sinne § 19 der Verordnung über die Zulassung von Personen zum Straßenverkehr (FEV) ist dann in der Regel nicht gegeben.

Sicherheitsunterweisung im Feuerwehrdienst

Im Einsatzfall und bei Übungen schützen sich Feuerwehrangehörige im Regelfall durch die Umsetzung von technischen, organisatorischen und personenbezogenen Schutzmaßnahmen. Das heißt, dass den Feuerwehrangehörigen die Gefährdungen am Einsatzort bewusst sind und sie wissen, wie sie diesen mit geeigneten Maßnahmen durch z. B. persönliche Schutzausrüstung oder Anwendung der organisatorischen Regelungen begegnen können. Nun ist jedoch eine Vielzahl der Unfallereignisse im Feuerwehrdienst auf die fehlende Kenntnis zum sicheren und gesundheitsgerechten Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen zurückzuführen. Damit stellt sich die Frage, ob die Feuerwehrangehörigen regelmäßig zu den Gefährdungen und den notwendigen Schutzmaßnahmen durch die Führungskräfte unterwiesen werden.

Oft wird durch den Aufsichtsdienst der FUK BB im Rahmen von Unfallermittlungen festgestellt, dass das Thema Unterweisung durch die Führungskräfte in den Feuerwehren nicht korrekt gehandhabt wird. Es besteht somit ein Organisationsverschulden der Unternehmer_innen (Träger / Trägerin Brandschutz), welche dafür verantwortlich sind, nur Personen mit Führungsaufgaben zu betrauen, die in der Lage sind, ein sicheres Tätigwerden der Feuerwehrangehörigen zu ermöglichen. Folgende Fragen werden zum Thema immer wieder an die FUK BB gerichtet:

Frage: Der jährliche Unterweisungsdienst steht an. Kann die FUK BB diese Unterweisung in diesem Jahr übernehmen?

Die Sicherheitsunterweisung ist die Darlegung aller organisatorischen und personenbezogenen Regelungen, die aus der innerbetrieblichen Gefährdungsbeurteilung und dem feuerwehrspezifischen Regelwerk resultieren. Sie ist damit immer unterschiedlich ausgeprägt. Die Unterweisung ist nach § 8 DGUV Vorschrift 49 „Feuerwehren“ und § 4 DGUV Vorschrift 1 „Grundsätze der Prävention“ Aufgabe der Unternehmer_innen. Im Bereich Feuerwehr wird diese Aufgabe im Regelfall per schriftlicher Pflichtenübertragung auf Feuerwehrangehörige mit Führungsaufgaben übertragen. Unternehmer_innen obliegt hierbei weiterhin die Kontrollverantwortung, dass diese ihnen obliegende Aufgabe auch tatsächlich angemessen durchgeführt wird.

Frage: Letztes Jahr hatten wir das Thema Verkehrssicherheit als Unterweisung. Welches Thema ist denn dieses Jahr aktuell?

Die v. g. Herangehensweise an die Unterweisung ist falsch. Die Unterweisung beinhaltet alle Tätigkeiten im Feuerwehrdienst. Beispielsweise umfasste die Unterweisung folgende Themen:

- Verhalten bei Unfällen, innerbetriebliche Maßnahmen / Mittel der Ersten Hilfe, Unfallversicherungsschutz;
- Notfallmaßnahmen, z. B. Brandschutzmaßnahmen, Flucht- und Rettungswege; Erklärung der Sicherheitskennzeichnungen;
- sicherheitsgerechte Verhaltensregeln in der Feuerwehr (Ergebnisse aus der Beurteilung der örtlichen Arbeitsbedingungen); Verkehrswege innerhalb und außerhalb, z. B. Nutzung des Alarmweges;
- spezielle Regelungen aus der Gefährdungsbeurteilung, die aus dem Verhalten bei Einsatz / Übung resultieren, z. B. Heben und Tragen;
- Verhütung von Infektionskrankheiten, z. B. Hygienemaßnahmen wie S/W-Trennung, Hygiene im Einsatz, vor dem Einsatz, nach dem Einsatz;
- Erläuterung der Vorschriften und Regeln, z. B. spezifische Verhaltensregeln aus dem feuerwehrtechnischen Regelwerk bei speziellen Einsatzsituationen;
- Sicherheitsmaßnahmen beim Umgang mit Arbeitsmitteln, z. B. Ma-

schinen, Werkzeuge und Geräte wie Pumpen, Motorkettensägen, Beleuchtungssatz etc.;
- interne Dienstanweisungen, die im Feuerwehrdienst zu beachten sind;
- Benutzung von allgemeinen und speziellen persönlichen Schutzausrüstungen im Feuerwehrdienst und wie diese angelegt werden;
- Verhalten im Straßenverkehr (insbesondre Sonder- und „Wege"-Rechte);
- Verhalten bei besonderen Witterungsbedingungen – jahreszeitbezogen (extreme Wärme, Kälte);
- Umgang mit Gefahrstoffen;
- Umgang mit Alkohol, Drogen, Medikamenten;
- etc.

Je mehr individuelle Maßnahmen durch Unternehmer_innen getroffen wurden, umso umfangreicher ist die Unterweisung. Daher gilt der Grundsatz, technische Maßnahmen gehen vor Individualmaßnahmen.

Frage: Wie habe ich als Führungskraft die Unterweisung zu verstehen? Oft sind nicht alle Feuerwehrangehörigen beim Dienst „Unterweisung" anwesend. Wir sehen diese eher als Bringschuld des fehlenden Feuerwehranghörigen. Dann nimmt dieser halt an der Unterweisung im kommenden Jahr teil. Es wird kein Dienst für ein bis zwei Kameraden wiederholt.

Dies würde zu einer Dezimierung der verfügbaren Einsatzkräfte führen, da ein Tätigwerden im Feuerwehrdienst erst nach erfolgter Sicherheitsunterweisung erfolgen darf. Zudem ist die Unterweisung mindestens jährlich zu wiederholen (vgl. § 4 DGUV Vorschrift 1 i. V. m. § 12 ArbSchG). Im Umkehrschluss steht demnach ein nicht aktuell unterwiesener Feuerwehrangehöriger für den Einsatzdienst nicht zur Verfügung. Kürzere Unterweisungsintervalle können sich zudem aus speziellen Arbeitsschutzvorschriften ergeben, z. B. § 29 Jugendarbeitsschutzgesetz, welches eine halbjährliche Unterweisung für Jugendliche fordert.

KURZ & KNAPP!

30 Jahre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

FUK Logo 30 Jahre

2023 feiern wir 30 Jahre Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg (FUK BB). Eigens dazu haben wir uns einen passenden Logozusatz für dieses Jubiläumsjahr erstellt. Wir freuen uns auf die geplanten Veranstaltungen und sind stolz auf die Dinge, die wir mit der FUK BB seit 1993 erreicht haben. Einen ausführlichen Artikel zum Jubiläumsjahr 2023 und zu den vergangenen 30 Jahren finden Sie auf unserer Homepage:

https://www.fukbb.de/ueber-uns/aktuelles/meldung/30-jahre-feuerwehr-unfallkasse-brandenburg

Wir möchten die Gelegenheit nutzen und uns bei allen Wegbegleiter_innen sowie den ehrenamtlichen Selbstverwalter_innen für die teilweise langjährigen Partnerschaften bedanken. Auf weitere 30 Jahre und darüber hinaus.

Dresdner Forum Prävention 2023

Vertreter_innen der Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg waren vom 22. bis 23. Februar 2023 beim 21. Dresdner Forum Prävention. Das Leitthema der Veranstaltung lautete in diesem Jahr „Mobile Arbeit“. Die Vertreter_innen der Selbstverwaltungen beider Unfallkassen, die Geschäftsführung und die Aufsichtspersonen haben interessante Beiträge zum Wandel in der Arbeitswelt gehört. Dabei gab es viele spannende Diskussionsthemen in einer entspannten Athmosphäre. Die Veranstaltung hat im Tagungszentrum des Instituts für Arbeit und Gesundheit der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV Congress) stattgefunden. Zum ersten Mal seit Beginn der Pandemie trafen sich die Teilnehmenden wieder vollständig in Präsenz.

„KinderKinder“ und „pluspunkt“ als Newsletter

Ab sofort gibt es die Magazine „KinderKinder“ und „pluspunkt“ für Kindertageseinrichtungen bzw. Schulen im Land Brandenburg digital auf unserer Homepage. Damit Sie keine Ausgabe verpassen, haben wir für Sie ein kostenloses Newslettersystem eingerichtet:

Abo „pluspunkt“: https://www.ukbb.de/pluspunkt/newsletter

Abo „KinderKinder“: https://www.ukbb.de/kinderkinder/newsletter

Sie werden unter der von Ihnen angegebenen E-Mail-Adresse benachrichtigt, sobald eine neue Ausgabe erscheint.

Aktuelle Medien

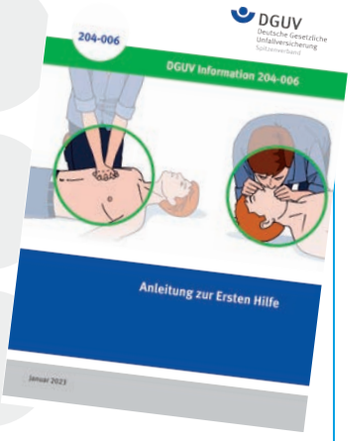

▶ **DGUV Information 204-006**
Anleitung zur Ersten Hilfe

▶ **DGUV Information 204-071**
Werkraum - Ordnung und Sicherheit

▶ **DGUV Information 202-078**
Holzstaub - Umgang und Vermeidung

▶ **DGUV Information 202-082**
Sicheres Arbeiten mit Metall

◀ **DGUV Regel 202-076**
Sicheres Löten

DGUV Information 202-075
Sicheres Sägen

DGUV Information 202-068
Sicheres Bohren

DGUV Regel 202-077
Sicheres Schleifen

Unfallkasse Brandenburg und Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg

PF 1113
15201 Frankfurt (Oder)
Telefon: 0335 5216-0
Telefax: 0335 5216-111
E-Mail: presse@ukbb.de

UK | FUK BB
Unfallkasse Brandenburg und
Feuerwehr-Unfallkasse Brandenburg